

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Irrenfürsorge betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: Nr Irrenfürsorge betreffend.

Gesetz.

(Vom 25. Juni 1910.)

Die Irrenfürsorge betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§ 1.

(1.) Ein Geisteskranker darf ohne oder gegen seinen Willen in einer Irrenanstalt untergebracht werden, wenn das zuständige Bezirksamt (§ 6) die Unterbringung auf Antrag für Notthut erklärt (§§ 2 bis 4) oder von Amts wegen anordnet (§ 5).

Beauftragte der
Behörden
in Irren-
anstalten.

(2.) Als Geisteskranker im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Geistesstumpfen.

§ 2.

Berechtigter zur Stellung des Antrages sind

Antrag-
berechtigte.

1. bei minderjährigen und entmündigten Kranken der gesetzliche Vertreter;
2. bei volljährigen nicht entmündigten Kranken die Eltern und Voreltern, Nachkommen, Ehegatten und Geschwister;
3. beim Fehlen oder bei Verhinderung der in Sätzen 1 und 2 bezeichneten Antragsberechtigten die mit der Fürsorge für den Kranken betrauten Behörden, sonstigen öffentlichen Organe, Beamten oder Bezirksärzte;
4. bei Geisteskranken, die im armenrechtlichen Sinne hilflosbedürftig sind, der unterstützungspflichtige Armenverband;
5. bei Zwangspflänzlingen das die Zwangsverziehung leitende Bezirksamt;